

| | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|---------|
| Landeswahlkreis Nr.: | Bundesland: | Regionalwahlkreis: | Bezirk: |
| Gemeinde: | Anzahl der Wahlsprengel: | Anzahl der besonderen Wahlbehörden: | |
| Anzahl der örtlichen Wahlbehörden (Wahllokale): | | Anzahl der besonderen Wahlsprengel: | |

Niederschrift

der Gemeindewahlbehörde ¹⁾:

für die Europawahl am 9. Juni 2024

Beginn der Sitzung: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

| |
|--|
| Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter: |
| Stellvertreterin oder Stellvertreter: |

| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesend von – bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesend von – bis |
|---------|-------------------------------|-----------------------|---|-----------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Gemeindewahlbehörden zur Zusammenrechnung der Ergebnisse in den Wahlsprengeln und Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl im Bereich der Gemeinden.

²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B
Vertrauenspersonen

| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen: | Anwesend von – bis |
|---------|-------------------------------|-----------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

C
Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

| |
|--|
| |
|--|

D
Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

| |
|--|
| |
|--|

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter eröffnete die Sitzung und las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vor.

Sonstige Anmerkungen:

F

Anzahl der Wahlberechtigten (laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis)

| | Wahlberechtigte |
|--------------------------------------|-----------------|
| Insgesamt | |
| davon im Ausland lebend | |
| davon nicht-österreichische Unionsb. | |

G

Sofortmeldungen, vorläufiges Gesamtergebnis, Briefwahl-Wahlkarten

1. Die Wahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Sprengelwahlbehörden entgegen. Die Sofortmeldungen enthielten jeweils:
 - a) das in Tabelle I der grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden eingetragene Ergebnis;
 - b) die Gesamtanzahl der am Wahltag in einem Wahllokal entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde verwendet worden sind.

Die Zusammenrechnung der aus den gemäß lit. a) und b) ermittelten Zahlen von allen Wahlsprengeln der Gemeinde bildete die Grundlage für die Sofortmeldung der Gemeindevahlbehörde (vorläufiges Gesamtergebnis laut Ziffer 2).

2. Anhand von Sofortmeldungen oder anhand allenfalls vorliegender Wahlakten von Sprengelwahlbehörden wurde folgendes vorläufiges Gesamtergebnis festgestellt:

| | | |
|---|--|--|
| Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen | | |
| Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen | | |
| Summe der abgegebenen gültigen Stimmen | | |
| Parteisummen | Österreichische Volkspartei (ÖVP) | |
| | Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) | |
| | Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (FPÖ) | |
| | Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE) | |
| | NEOS – Das neue Europa (NEOS) | |
| | DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA) | |
| | Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ) | |
| Summe: | | |

Gesamtanzahl der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:

Die Sofortmeldung (vorläufiges Gesamtergebnis, Gesamtanzahl der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind) war nun auf die schnellste Art an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Die Sofortmeldung wurde am 9. Juni 2024 um Uhr mittels an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

3. Jeweils nach Vorliegen des Wahlaktes einer Sprengelwahlbehörde entnahm die Gemeindewahlbehörde aus diesem die am Wahltag in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.

Danach wurden diese Briefwahl-Wahlkarten mit der Aufstellung in einem Paket (Umschlag) getrennt nach Stimmbezirken verpackt. Beim Verpacken wurde die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet.

[Die Aufstellung steht auch als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zur Verfügung, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/“.

Sollte kein Computer zur Verfügung stehen, kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden.]

4. Das verschlossene Paket (der Umschlag) war noch vor Fortsetzung der Wahlhandlung an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Das Paket wurde am 9. Juni 2024 um Uhr durch an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

[Sollte die vorliegende Niederschrift noch am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet worden sein, so war das Paket der Niederschrift anzuschließen und nicht gesondert zu übermitteln.]

Sollte das Einlangen der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, bei der Bezirkswahlbehörde bis Montag, 10. Juni 2024, 9.00 Uhr, nicht gewährleistet gewesen sein, so waren diese per Boten zu übermitteln.]

H

Tabelle für die Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln (endgültiges Ergebnis)

Die Angaben aus den grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden (Tabelle I) wurden in die beiliegenden Tabellen („Tabelle zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ sowie „Aufstellung über Wahlberechtigte und amtliche Stimmzettel“) übertragen. Allenfalls wurde bei der Erfassung der Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden das „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ benützt. In jeder Rubrik dieser Tabellen wurden die Summen gebildet. Die ermittelten Stimmen-Summen sind das **endgültige Ergebnis im Bereich der Gemeinde.**

I

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Die Gemeindewahlbehörde hatte **aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

J

Zusammenfassung der Zahlen der miteinzubeziehenden und der nichtigen Wahlkarten

Die Gemeindewahlbehörde entnahm für jeden Wahlsprengel aus Punkt J der grünen Niederschrift die relevanten Zahlenwerte betreffend die miteinzubeziehenden und nichtigen Wahlkarten sowie betreffend die Briefwahl-Wahlkarten von Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland und übertrug sie in die als selbstrechende MS-Excel-Tabelle herunterzuladende „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Gemeinden“.

Folgende Summen betreffend Nichtigkeitsgründe wurden dabei festgestellt:

| Nichtige Wahlkarten | |
|----------------------------|---------------|
| Nichtigkeitsgrund | Anzahl |
| A | |
| B | |
| C | |
| D | |
| E | |
| F | |
| G | |
| H | |
| SUMME | |

Weiters stellte die Gemeindewahlbehörde die Anzahl der in ihrem Wirkungsbereich abgegebenen, miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreichern fest:

Die Gemeindewahlbehörde entnahm für jeden Wahlsprengel aus Punkt J der grünen Niederschrift die relevanten Zahlenwerte betreffend die miteinzubeziehenden und nichtigen Wahlkarten sowie betreffend die Briefwahl-Wahlkarten von Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland und übertrug sie in die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ die als selbstrechende MS-Excel-Tabelle heruntergeladen wurde.

K

Bildung des Wahlakts

Der Wahlakt der Gemeindewahlbehörde besteht aus folgenden Teilen:

1. der vorliegenden gelben Niederschrift samt Beilagen und
2. den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden

Sonstige Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde:

L

Prüfung der Sprengelwahlakten, Ausfüllen der gegenständlichen Niederschrift

Die Gemeindewahlbehörde übernahm die eintreffenden Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, jeweils bestehend aus:

1. der grünen Niederschrift;
2. dem Wählerverzeichnis;
3. dem Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um den Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. dem „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. den Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls den Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. den am Wahltag entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
9. der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
10. gegebenenfalls den Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzetteln;
11. den ungültigen Stimmzetteln, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
12. den gültigen Stimmzetteln, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach den Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden;
13. den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzetteln, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
14. den ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokollen;
15. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, der (den) blauen Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
16. sonstigen Beilagen.

Weiters wurden dieser Niederschrift angeschlossen:

1. gegebenenfalls Empfangsbestätigungen über Wahlkarten (§ 27 Abs. 6 EuWO);
2. schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, die Zusammenstellung der auf elektronischen Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 27 Abs. 6 EuWO);
3. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 27 Abs. 7 EuWO);
4. gegebenenfalls nicht behobene Wahlkarten (§ 27 Abs. 8 EuWO).
5. Die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“

Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde überzeugten sich, dass die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden vollständig waren. Hierauf überprüften die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde die in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden enthaltenen Feststellungen

- und bestätigten deren Vollständigkeit und Richtigkeit *).
- und stellten folgende Unstimmigkeiten fest *):

Bei den Wahlakten der nachstehend angeführten Wahlsprengel fehlten folgende Beilagen:

| |
|--|
| |
|--|

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt; *)
- von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von: *)

| |
|---|
| Namen der Mitglieder: |
|---|

| |
|---|
| Nicht unterfertigt, weil: |
|---|

Sodann wurde die Niederschrift zusammen mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag oder Paket der zuständigen Bezirkswahlbehörde übermittelt.

Die Sitzung war um Uhr beendet.

| | |
|---|--|
| Ort: | Datum: 9. Juni 2024 |
| Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter: | Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter: |
| Die Beisitzerinnen oder Beisitzer: | Die Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzer: |

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

